

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 768) über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000) (Zahl 17 - 551) (Beilage 793).

Der Rechtsausschuß und der Sozialausschuß haben den Gesetzentwurf über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000), in ihrer 12. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 13. Oktober 1999, und in ihrer 13. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 27. Oktober 1999, beraten.

Vor Eingang in die Verhandlung zur 12. gemeinsamen Sitzung wurde einstimmig beschlossen, daß Herr w.HR Dr. Alexander Pongracz und Herr Reg.Rat Mag. Alfred Happel, Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Raumordnung und Wohnbauförderung, gemäß § 42 Abs. 3 GeOLT an den Beratungen zu dieser gemeinsamen Ausschußsitzung teilnehmen können.

Anschließend wurde Landtagsabgeordneter Dr. Ritter zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Dr. Ritter einen Vertagungsantrag.

Über Ersuchen des Vorsitzenden gab w.HR Dr. Pongracz, Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Raumordnung und Wohnbauförderung, Hauptreferat Sozialwesen, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf ab und schlug vor, daß der Inhalt und die Zielvorstellung dieses Gesetzentwurfes durch Reg.Rat Mag. Happel näher erläutert wird.

Landtagsabgeordneter Glaser bemerkte in seiner anschließenden Wortmeldung, daß es nicht sinnvoll erscheint, den vorliegenden Gesetzentwurf paragrafenweise zu erörtern. Vielmehr sollten von den geladenen Fachexperten die Vorschläge zu den eingereichten Stellungnahmen des Bürgerbegutachtungsverfahrens gehört werden, um vorerst einen Überblick über diese Materie zu erhalten und somit den Ausschußmitgliedern in der nächsten Ausschußsitzung eine weiterführende und detaillierte Beratung im Hinblick auf die Einarbeitung der Bürgerbegutachtung in den Gesetzentwurf zu ermöglichen.

Reg.Rat Mag. Happel verwies darauf, daß die Einwendungen über das Bürgerbegutachtungsverfahren, die sehr umfangreich waren, bereits in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden und eine Erörterung darüber in kurzer Zeit nicht möglich ist.

Nach weiteren Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Dr. Ritter, Glaser und Dr. Rauter sowie des Vorsitzenden stellte Landtagsabgeordneter Nießl unter Hinweis darauf, daß sich der Ausschuß in seiner nächstfolgenden Sitzung mit dieser Materie schwerpunktmäßig befassen sollte, einen Vertagungsantrag.

Nach weiteren Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten Nießl, Reg.Rat Mag. Happel und des Vorsitzenden wurden die von den Landtagsabgeordneten Dr. Ritter und Nießl gestellten Vertagungsanträge zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die 13. Sitzung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuß und dem Sozialausschuß angehören, mit beratender Stimme den Verhandlungen beizuziehen.

Nach dem ergänzenden Bericht von Landtagsabgeordneten Dr. Ritter und Wortmeldungen des Vorsitzenden sowie von w.HR Dr. Pongracz wurden die seitens der Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, erarbeiteten Abänderungsvorschläge zum gegenständlichen Gesetzentwurf, welche den Landtagsabgeordneten vor Sitzungsbeginn einschließlich der Anmerkungen aufgrund der Stellungnahmen aus dem Bürgerbegutachtungsverfahren in schriftlicher Form übergeben und vor Eingang in die Diskussion von Reg.Rat Mag. Happel jeweils mit erläuternden Bemerkungen versehen wurden, mit folgendem Ergebnis zur Abstimmung gebracht:

Die zu den §§ 8 Abs. 12, 9 Abs. 1, 10 Abs. 5, 11 Abs. 1, 14 Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 erstellten Abänderungsvorschläge wurden ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Zu den im § 20 Abs. 5, 6 und 7 eingefügten Begriffsbestimmungen „in ein anderes Land“ wurde nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Vadasz, Glaser und Fasching, zu denen auch Reg.Rat Mag. Happel Stellung bezog, auf Empfehlung von Landesrat Dr. Rezar einstimmig beschlossen, daß in den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzentwurfes ergänzend hinzugefügt wird, daß damit kein anderer Staat gemeint ist. Weiters ist im § 20 Abs. 8 das Wort „und“ zwischen den Ziffern 5 und 7 durch das Wort „bis“ zu ersetzen, womit auch die im § 20 Abs. 5, 6, 7 und 8 vorgesehene Abänderung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Die zu den §§ 24 Abs. 1 Z 3 und 31 Abs. 4 enthaltenen Abänderungsvorschläge wurden ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ebenso wurden die vorgeschlagenen Abänderungen

zu § 34 Abs. 1	einschließlich einer Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Glaser,
zu § 35 Abs. 1	ohne Wortmeldung,
zu § 37 Abs. 3	ohne Wortmeldung,
zu § 38 Abs. 2	nach einer Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Glaser,
zu § 39 Abs. 3	nach Wortmeldungen von Landtagspräsident DDr. Schranz und des Vorsitzenden und
zu § 45 Abs. 5	nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Glaser und Vadasz sowie von Landtagspräsident DDr. Schranz und w.HR Dr. Pongracz

ohne Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu dem im § 52 Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Abänderungsvorschlag wurde nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Ing. Poglitsch und Fasching sowie von Landesrat Dr. Rezar auf Anregung von Landtagspräsident DDr. Schranz beschlossen, daß unter lit b

in der 1. Zeile nach der Wortfolge „... der im“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt,

in der 2. Zeile der Halbsatz „in dem die Sozialkommission ihren Sitz hat,“ ersatzlos gestrichen,

in der 3. Zeile anstelle des Wortes „Bürgermeistern“ das Wort „Bürgermeister“ eingefügt und

in der 4. Zeile nach dem Wort „haben“ ein Beistrich gesetzt wird.

Demzufolge lautet unter lit b der 1. Satz:

„b) zwei Bürgermeister, welche nach dem Kräfteverhältnis der im jeweiligen politischen Bezirk amtierenden Bürgermeister zu benennen sind, wobei diese verschiedenen politischen Parteien anzugehören haben, sofern im politischen Bezirk mehr als eine Partei Bürgermeister stellt.“

Im § 52 Abs. 2 hat zwischen Z 1 und Z 2 das Wort „sowie“ zu entfallen.

§ 52 Abs. 2

5. Satz hat wie folgt zu lauten:

„Die in Z 1 lit b benannten Mitglieder hat die Landesregierung zu bestellen.“

Im § 55 ist im Abs. 3

unter Z 6 das Wort „und“ durch einen Beistrich,

unter Z 7 der Punkt am Satzende durch einen Beistrich und

unter Z 8 das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Rehabilitation“

zu ersetzen, womit die vorgesehene Abänderung zu § 55 nach Wortmeldungen von Frau Landtagsabgeordneter Mag. Helga Braunrath, Reg.Rat Mag Happel und Landtagsabgeordneten Ing. Poglitsch mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen wurde.

Nachfolgend wurden die zu den §§ 61 Abs. 1 und 67 Abs. 4 vorliegenden Abänderungsvorschläge ohne Wortmeldung und ohne Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach weiteren Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten Glaser und w.HR Dr. Pongracz stellte der Berichterstatter Landtagsabgeordneter Dr. Ritter den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, den aufgrund der von der Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, erarbeiteten Abänderungsvorschläge unter Berücksichtigung der im Ausschuß beantragten mündlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Als Ergebnis ihrer Beratungen stellen somit der Rechtsausschuß und der Sozialausschuß den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000) einschließlich der von der Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen, erarbeiteten Abänderungsvorschläge sowie den im Ausschuß beantragten und nachstehend angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs. 5, 6 und 7 soll ersichtlich sein, daß bei der Begriffsbestimmung „in ein anderes Land“ kein anderer Staat gemeint ist, und im § 20 Abs. 8 das Wort „und“ zwischen den Ziffern 5 und 7 durch das Wort „bis“ zu ersetzen ist.

Im § 52 Abs. 2 Z 1 lit b ist

in der 1. Zeile nach der Wortfolge „... der im“ das Wort „jeweiligen“ einzufügen,

in der 2. Zeile der Halbsatz „in dem die Sozialkommission ihren Sitz hat,“ ersatzlos zu streichen,

in der 3. Zeile anstelle des Wortes „Bürgermeistern“ das Wort „Bürgermeister“ einzufügen und

in der 4. Zeile nach dem Wort „haben“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 52 Abs. 2 hat zwischen Z 1 und Z 2 das Wort „sowie“ zu entfallen.

§ 52 Abs. 2, 5. Satz hat wie folgt zu lauten:

„Die in Z 1 lit b benannten Mitglieder hat die Landesregierung zu bestellen.“

Im § 55 ist im Abs. 3

unter Z 6 das Wort „und“ durch einen Beistrich,

unter Z 7 der Punkt am Satzende durch einen Beistrich und

unter Z 8 das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Rehabilitation“ zu ersetzen.

Eisenstadt, am 27. Oktober 1999

Der Berichterstatter:

Dr. Ritter eh.

Der 1 Obmann-Stellvertreter des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Thomas eh.